

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Hochgrebe (SPD)**

vom 15. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2021)

zum Thema:

**Silvester 2020 / 2021 in Berlin**

und **Antwort** vom 03. Feb. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2021)

Herrn Abgeordneten Christian Hochgrebe (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 199  
vom 15. Januar 2021  
über Silvester 2020/2021 in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann.

Die Bußgeldsachbearbeitung für von Polizeidienstkräften und den Außendienstkräften der Ordnungsämter gefertigte nicht-verkehrliche Ordnungswidrigkeitsanzeigen erfolgt im Innendienst der bezirklichen Ordnungsämter und somit in der Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksämter.

Ebenso werden auch durch die Außendienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter eigenständig Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung festgestellt und geahndet.

Da der Senat grundsätzlich nicht Stellung zu Sachverhalten nimmt, die in die Zuständigkeit der Berliner Bezirke fallen, wurden diese bei der Beantwortung der Frage 8 um eine entsprechende Stellungnahme gebeten.

1. Welche Kosten sind im Zusammenhang mit oder aufgrund von Silvester und dessen Auswirkungen entstanden bei:
  - a) Polizei Berlin
  - b) Feuerwehr Berlin
  - c) BSR
  - d) Ärztliche Not- und Weiterversorgung
  - e) Sanitäterdienst
  - f) Bundeswehr (Rettungsdienst)
  - g) THW
  - h) weitere einsatzleistende Hilfsorganisationen

Zu 1. a.:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

Zu 1. b.:

Auch die Ausgaben der Berliner Feuerwehr sind grundsätzlich durch die im Haushalt von Berlin für die Feuerwehr eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden nicht gesondert erhoben. Es wäre lediglich möglich, die Ausgaben für die 550 Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die in der Silvesternacht im Dienst waren, gesondert auszuweisen.

Die Einsatzdauer von Kräften der Freiwilligen Feuerwehren war bis auf wenige Ausnahmen auf die Zeit des Ausnahmezustands Silvester von 19:00 Uhr am 31. Dezember 2020 bis 03:40 Uhr am 1. Januar 2021 beschränkt. Es wird ein pauschaler Aufwändersatz von 3,50 € pro Stunde gewährt, darüber hinaus besteht auch Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Ein konkreter Betrag kann derzeit aber noch nicht benannt werden.

Zu 1. c.:

Der BSR sind keine zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit oder aufgrund von Silvester und dessen Auswirkungen entstanden.

Zu 1. d. – h.:

Mit Stand 21. Januar 2021 liegen der Berliner Feuerwehr als federführender Dienststelle keine Rechnungen anderer Behörden vor. Daher kann im Sinne der Fragestellung keine Aussage getroffen werden.

2. Inwieweit gab es besondere Vorkommnisse mit kostenintensiven Folgen (z. B. Brände mit Sachbeschädigungen etc.)

Zu 2.:

Als besondere Vorkommnisse mit kostenintensiven Folgen können im Zeitraum vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 2021, 06:00 Uhr, drei Sachverhalte benannt werden.

In Berlin-Neukölln brannte ein Supermarkt vollständig aus, nachdem das Feuer von zwei in Brand geratenen Müllcontainern auf das Gebäude übergriff. In Berlin-Mitte wurden elf Fensterscheiben eines Bürogebäudes durch Einschlagen beschädigt. Durch die entstandene Druckwelle bei einer Detonation von Pyrotechnik wurden in Berlin-Lichtenberg 18 Fensterscheiben eines Wohnhauses beschädigt. Angaben über die Höhe der entstandenen Sachschäden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.

3. Welchen Anteil an Verletzten durch Feuerwerkskörper gab es dieses Jahr in den Berliner Unfallkrankenhäusern im Vergleich zum letzten Jahr?

Zu 3.:

Die Anzahl der bei der Berliner Feuerwehr gemeldeten Verletzungen in der Silvesternacht sank insgesamt um 60% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt wurden dreizehn speziell durch Feuerwerk verursachte Verletzungen durch die Berliner Feuerwehr registriert.

4. Gab es Übergriffe auf Hilfeleistende und deren Ausstattung während der Silvesternacht? Wenn ja, in welcher Form?

Zu 4.:

Im Zeitraum vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr bis 1. Januar 2021, 06:00 Uhr wurden 36 angezeigte Angriffe auf Einsatzkräfte der Polizei Berlin registriert.

Eine abschließende Darstellung ist noch nicht möglich, da auch im Nachhinein Straftaten erfasst und Dienstunfälle angezeigt werden können.

Die erfassten Angriffe lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

<b>Deliktsbezeichnung (Verdacht)</b>	<b>Häufigkeit</b>
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	13
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	11
besonders schwerer Landfriedensbruch	6
Landfriedensbruch	1
gefährliche Körperverletzung	2

Bedrohung	1
Nötigung	1
gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	1

Die Berliner Feuerwehr registrierte insgesamt 5 Angriffe auf ihre Einsatzkräfte im gesamten Stadtgebiet. Dabei wurden keine Einsatzkräfte verletzt. Es sind das Bewerfen mit Feuerwerkskörpern und verbale Beleidigungen zu vermeiden. Anzumerken ist, dass in den Pyroverbotszonen keine Angriffe auf Einsatzkräfte registriert wurden.

5. Wie hoch lag der Feinstaubanteil in der Silvesternacht im Vergleich zu den vorherigen Jahreswechseln 2019/2018/2017 und zum 01.12.2020?

Zu 5.:

Der Senat geht davon aus, dass mit „Feinstaubanteil“ die Konzentration von Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser von 10 Mikrometern (PM<sub>10</sub>) gemeint ist. Üblicherweise tritt an Silvester die stadtweit höchste PM<sub>10</sub>-Belastung am MC174 in der Frankfurter Allee auf, so dass hier auf die Messdaten dieser Station näher eingegangen wird. Die an den Messcontainern des Berliner Luftgütemessnetzes mit automatischen Messverfahren unter anderem auch für Partikel PM<sub>10</sub> („Feinstaub“) erhobenen Daten stehen der Öffentlichkeit u.a. als Stundenmittelwerte unter <https://luftdaten.berlin.de> zur Verfügung. Hier kann für einzelne Stationen und frei gewählte Zeiträume recherchiert werden. Die Messwerte der automatischen Messgeräte aus dem Jahr 2020 sind vorläufige Daten, die weiterhin der Qualitätskontrolle unterliegen und falls erforderlich korrigiert werden. Dies gilt insbesondere für die automatisch erhobenen PM<sub>10</sub>-Werte, für die im Rahmen der Jahresvalidation eine Überprüfung der Äquivalenz zum gravimetrischen Referenzverfahren erfolgen muss.

Die Belastung mit PM<sub>10</sub> war zum Jahreswechsel 2020/2021 geringer als in den Vorjahren (vergleiche auch Abbildungen 1-4). Die PM<sub>10</sub>-Hintergrundbelastung war im gesamten Stadtgebiet auf einem niedrigen Niveau. Das ist insbesondere auf die coronabedingten Einschränkungen des Silvesterfeuerwerkes zurückzuführen. Die Ausbreitungsbedingungen für lokal emittierte Luftschadstoffe waren auf Grund der geringen Windgeschwindigkeit und einer nächtlichen Bodeninversion in der Silvesternacht schlecht. Deshalb wurden die durch das Silvesterfeuerwerk verursachten Partikel nur langsam aus dem Stadtgebiet abtransportiert. Das ist daran zu erkennen, dass die PM<sub>10</sub>-Belastung im Laufe des Neujahrstages nur langsam auf das Level des Vortags sank. Der leichte Niederschlag von ca. 0,5 l/m<sup>2</sup> in den Morgenstunden hat dabei nur wenig zur Senkung der PM<sub>10</sub>-Belastung beigetragen. Deshalb ist davon auszugehen, dass ohne die zuvor genannten Einschränkungen die PM<sub>10</sub>-Belastung im Bereich der Vorjahre gelegen hätte.

Die erste, nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Situation zu Silvester anhand der Messdaten des MC174:

	PM <sub>10</sub> am MC174 [µg/m <sup>3</sup> ]			PM <sub>10</sub> -Tagesmittel am 01.01. größer als 50 µg/m <sup>3</sup> an folgenden Stationen	Bemerkung
	Tagesmittel 31.12.	Tagesmittel 01.01.	maximaler Stundenwert 01.01.		
2017/18	-*	-*	-*	-	leichter Niederschlag in der Silvesternacht
2018/19	42	64	816	MC174	Niederschlag in der Silvesternacht
2019/20	35	83	757	MC117, MC124, MC143, MC174	

2020/21	29	47	254	keine	Einschränkungen durch Corona-auflagen
---------	----	----	-----	-------	---------------------------------------

\* Ausfall des automatischen PM-Messgerätes am MC174 über Silvester 2017/18

Die im Verhältnis zu den Vorjahren geringere PM<sub>10</sub>-Belastung zeigt sich ebenfalls im Vergleich zum 01.12. des jeweiligen Jahres. Hier war zwar auch 2020/21 insbesondere der maximale PM<sub>10</sub>-Stundenmittelwert am MC174 gegenüber dem 01.12.2020 stark erhöht (siehe auch Abb. 5). Er lag in der Silvesternacht aber nur noch etwa fünfmal so hoch wie am 01.12. und nicht mehr bei über dem 10-fachen Wert wie in den vergangenen beiden Jahren. Am 01.12.2020 betragen das PM<sub>10</sub>-Tagesmittel am MC174 33 µg/m<sup>3</sup> und der maximale Stundenwert 51 µg/m<sup>3</sup>.

Zur Information zeigen die folgenden Abbildungen den Verlauf der PM<sub>10</sub>-Stundenmittel aller Berliner Stationen für verschiedenen Zeiträume:

Abbildung 1: Verlauf der PM<sub>10</sub>-Stundenwerte [µg/m<sup>3</sup>] 31.12.2020/01.01.2021:

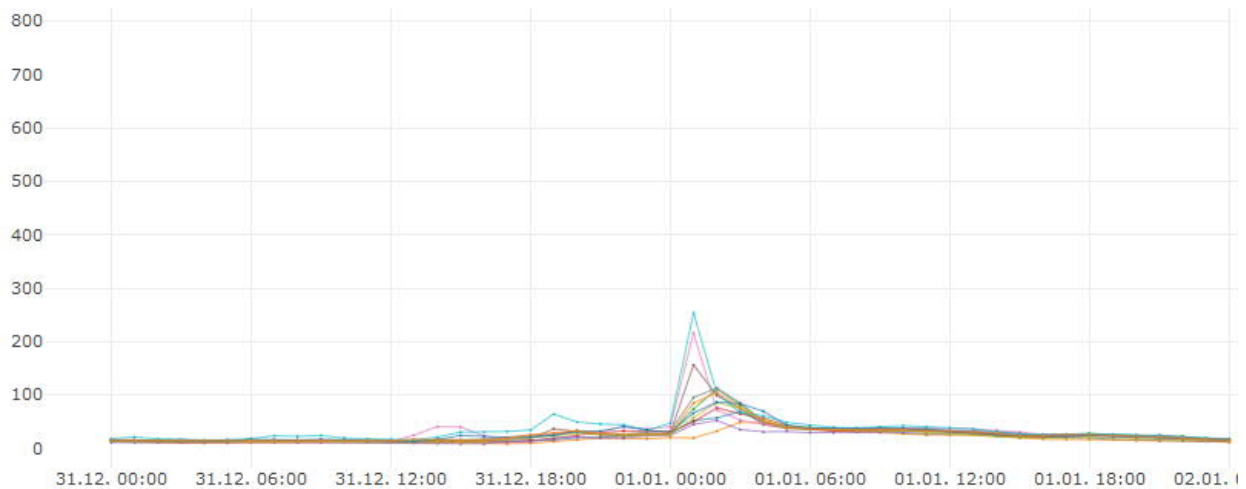


Abbildung 2: Verlauf der PM<sub>10</sub>-Stundenwerte [µg/m<sup>3</sup>] 31.12.2019/01.01.2020:

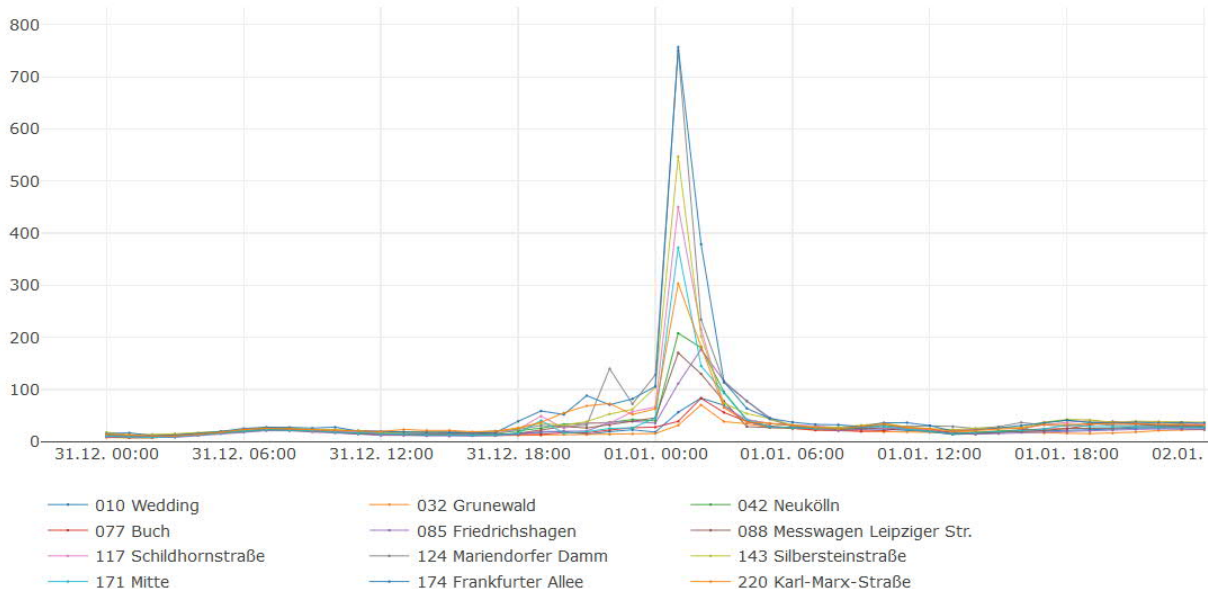


Abbildung 3: Verlauf der PM<sub>10</sub>-Stundenwerte [µg/m<sup>3</sup>] 31.12.2018/01.01.2019:

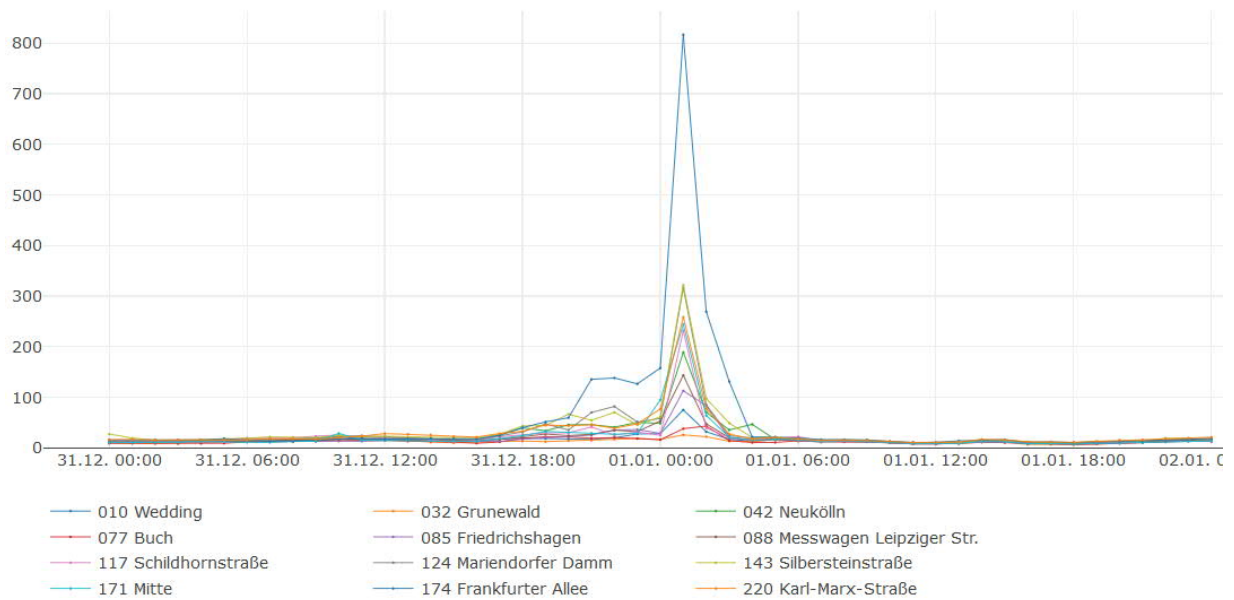


Abbildung 4: Verlauf der PM<sub>10</sub>-Stundenwerte [µg/m³] 31.12.2017/01.01.2018

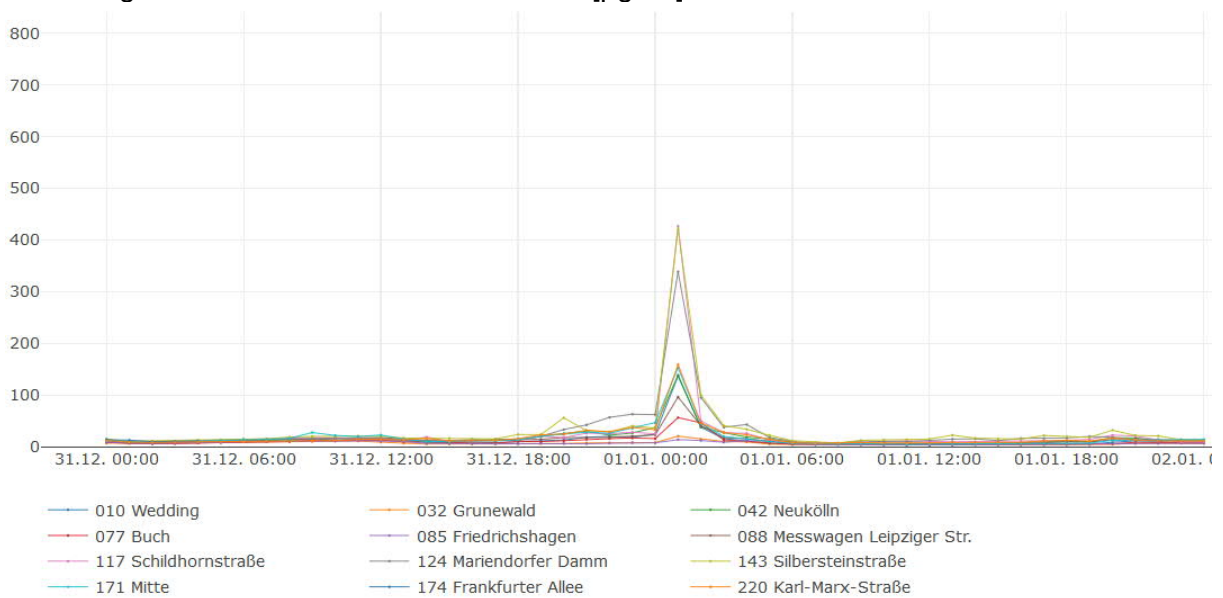
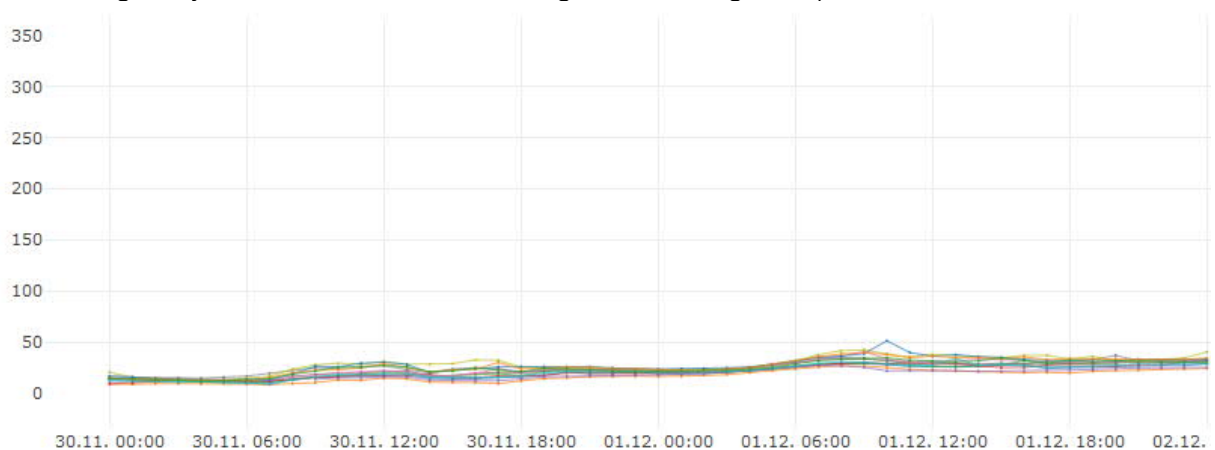


Abbildung 5: Verlauf der PM<sub>10</sub>-Stundenwerte [µg/m³] 30.11.2020/01.12.2020 (Hinweis: Skalierung der y-Achse weicht von den vorigen Abbildungen ab)



6. Wie viele Verstöße gegen die Corona-Verordnungen wurden registriert oder geahndet? (bitte um tabellarische Auflistung der Anzahl und Kategorie der Verstöße)

Zu 6.:

Durch die Polizei wurden die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) festgestellt. Im Einzelnen:

<b>Art des Verstoßes gemäß Infektionsschutzmaßnahmen-verordnung (InfSchMV)</b>	<b>Häufigkeit</b>
Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	86
Verlassen der Wohnung ohne triftigen Grund	186
Personenzahl-/ Haushaltsbeschränkung	75
Alkoholkonsum im freien öffentlichen Raum	14
physisches Abstandsgebot	47
Feuerwerk innerhalb Verbotszonen Abbrennen – Silvester/Neujahr	10
Aufenthalt innerhalb Verbotszonen – Silvester/Neujahr	15
verbotener Alkoholausschank/-verkauf – Silvester/Neujahr	3
Versammlung – Teilnahme an Silvester/Neujahr	2
Verstoß gegen Quarantäneauflage	2
<b>Summe</b>	<b>440</b>

Aus den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf und Mitte liegen darüber hinaus folgende, detaillierte Angaben zu den von den Dienstkräften der Ordnungsämter nach der InfSchMV festgestellten und geahndeten Ordnungswidrigkeiten vor. Im Einzelnen:

<b>Anzahl der von den Ordnungsämtern zu Sylvester festgestellten Verstöße gegen die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung</b>						
<b>Art des Verstoßes InfSchMV</b>		<b>Charlottenburg-Wilmersdorf</b>	<b>Friedrichshain-Kreuzberg</b>	<b>Marzahn-Hellersdorf</b>	<b>Mitte</b>	<b>Summe</b>
<b>Pyrotechnik</b>	§ 14 Abs.3	1	3	0	0	<b>4</b>
<b>Mindestabstand</b>	§ 3	4	0	1	0	<b>5</b>
<b>Mund-Nasen-Bedeckung</b>	§ 4	5	1	1	42	<b>49</b>
<b>Alkoholabgabe und -verzehr</b>	§ 8	0	4	0	3	<b>7</b>
<b>Kontakt-beschränkung</b>	§ 2	3	3	1	158	<b>165</b>
<b>Veranstaltungen</b>	§ 9	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>andere</b>		3	0	0	13	<b>16</b>

Aus den Bezirken Lichtenberg, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick liegen keine Erkenntnisse vor – teilweise auch, weil der Allgemeine Ordnungsdienst (AOD) in dem Zeitfenster der Silvesternacht (31.12.2020 18:00 Uhr – 1.1.2021 06:00 Uhr) nicht im Einsatz war.

Zu den von den bezirklichen Ordnungsämtern geahndeten Ordnungswidrigkeiten kann wegen der Bearbeitungs- und Anhörungszeiten noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da diese sowohl die gefertigten Anzeigen des AOD als auch der Polizei bearbeiten.

7. Wie bewertet der Senat die Einführung der „Böllerefreien-Zonen“?
- hinsichtlich Einhaltung der Coronaregeln?
  - hinsichtlich Verletzungsgefahren durch Feuerwerkskörpern?
  - hinsichtlich Brandgefahr durch Feuerwerkskörpern?

Zu 7.:

Die Einrichtung der Pyroverbotszonen wird als erfolgreich bewertet.

Zu 7.a.:

Die geltenden Verhaltensregeln für die stadtweiten Aufenthalts- und Pyrotechnik-Verbotzonen wurden in der Silvesternacht weitgehend beachtet und eingehalten. Verdrängungseffekte in andere Bereiche konnten nicht festgestellt werden. In 29 der insgesamt 54 Aufenthaltsverbotszonen kam es zu keinen Vorkommnissen.

Die beiden Pyroverbotszonen am Alexanderplatz in Mitte sowie im Steinmetzkiez in Schöneberg waren während des gesamten Jahreswechsels nur schwach frequentiert und ohne besondere Vorkommnisse. Die Durchsetzung der Verbote, einschließlich der Maßnahmen zur Einhaltung der InfSchMV, war erfolgreich.

Grundsätzlich wurde mit Einbruch der Dunkelheit ein vermehrtes Abbrennen von Pyrotechnik im gesamten Stadtgebiet festgestellt, das aber kein vergleichbares Ausmaß wie in den zurückliegenden Jahren annahm. Im Vergleich zu den Vorjahren kann von einem erheblichen Rückgang gesprochen werden.

Ergänzend stellte die Berliner Feuerwehr in allen 54 böllerefreien Zonen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht eine hohe Bereitschaft der Bevölkerung fest, die Regeln zu befolgen.

Zu 7.b.:

Die Anzahl der Rettungsdienst-Einsätze war um 60% geringer als im Vorjahr. Aus den Erfahrungen der letzten Silvesternächte ist festzustellen, dass ein Großteil dieser Einsätze mit missbräuchlichem Gebrauch von Pyrotechnik zu erklären ist.

Im gesamten Stadtgebiet kam es im Ausnahmezustand Silvester zu insgesamt 450 Rettungsdienst-Einsätzen. Davon entfielen auf die 54 Böllerverbots-Zonen lediglich 18.

Zu 7.c.:

Auch im Bereich der Einsätze zu Bränden kann man feststellen, dass sich die Böllerverbots-Zonen positiv bemerkbar gemacht haben. Es kam stadtweit insgesamt zu 201 Brandeinsätzen, davon entfielen 10 auf die Böllerverbots-Zonen.

Insgesamt konnten 6 Kleinbrände auf Feuerwerkskörper zurückgeführt werden.

8. Wie bewertet der Senat die mögliche dauerhafte Einführung einer Feuerwerksfreien Zone im gesamten innerstädtischen Ring?

Zu 8.:

Die Einrichtung einer dauerhaften feuerwerksfreien Zone im gesamten innerstädtischen Ring erscheint aus Sicht des Senats gegenwärtig rechtlich nicht möglich. Die Einrichtung von Pyrotechnik-Verbotzonen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grundlage des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) stellt einen Eingriff in die Allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz dar. Ein solcher muss verhältnismäßig sein. In der diesbezüglich gebotenen Abwägung berücksichtigt die Polizei als zuständige Gefahrenabwehrbehörde u.a.

- die Anzahl und Art von Straftaten und Verstößen gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz,
- die insbesondere örtliche Häufung etwaiger vorgenannter Verstöße,
- die weiteren Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit sowie
- weitere eigene Erkenntnisse und daraus folgende Gefahrenprognosen.



Auf Basis dieser Erkenntnisse wurden für den Jahreswechsel 2019/2020 zwei Pyrotechnik-Verbotzonen mittels polizeilicher Allgemeinverfügungen eingerichtet und die Verbote polizeilich durchgesetzt.

Im Rahmen der Evaluierung dieser Maßnahmen und der Prüfung der Einrichtung weiterer Pyrotechnik-Verbotzonen wurden die oben genannten Parameter berücksichtigt. Eine gefahrenabwehrrechtliche Prognose, die die Einrichtung weiterer Pyrotechnikverbotzonen gerechtfertigt hätte, konnte dabei für keinen anderen Ort im Stadtgebiet begründet werden, so dass eine dauerhafte Einführung einer stadtweiten feuerwerksfreien Zone rechtlich unverhältnismäßig und insbesondere aus polizeilicher Sicht nicht geboten erscheint.

Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf Basis der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Ausweisung von insgesamt 54 Örtlichkeiten, an denen am 31. Dezember 2020 und am 01. Januar 2021 der Aufenthalt und die Verwendung von Feuerwerk verboten gewesen sind, stützten sich mit dem Infektionsschutzrecht auf eine andere Rechtsgrundlage. Ziel dieser Maßnahmen war es, Gruppenbildungen und Menschenansammlungen anlässlich der Verwendung von Feuerwerk zu verhindern und so Übertragungsrisiken zu reduzieren. Das Infektionsschutzrecht stellt daher keine taugliche Rechtsgrundlage für ein generelles Verbot von Pyrotechnik im innerstädtischen Ring über die derzeitige Pandemie hinaus dar. Für die Einrichtung von allgemeinen Pyroverbotzonen auf Grundlage des Sprengstoffrechts fehlt es derzeit an einer entsprechenden bundesrechtlichen Rechtsgrundlage.

Berlin, den 03. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport